



HVBG

HVBG-Info 15/1993 vom 21.06.1993, S. 1343 - 1344, DOK 484.3/017-BSG

**Zur Frage der Anrechnung eines fiktiven Unterhaltsanspruchs bei  
wiederaufgelebter Witwenrente - BSG-Beschluß vom 21.01.1993  
13 BJ 207/92**

Zur Frage der Anrechnung eines fiktiven Unterhaltsanspruchs bei  
wiederaufgelebter Witwenrente (§ 1291 Abs. 2 Satz 2 RVO a.F.;  
§ 1579 Nr. 6 BGB);

hier: BSG-Beschluß vom 21.01.1993 - 13 BJ 207/92 -

Das BSG hat folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die konkret aufgeworfene Frage zu beantworten ist.
2. Es ist durch die Rechtsprechung zum Beamten- und Kriegsopferversorgungsrecht (vgl. BVerwG vom 25.01.1961 - VI C 3.59 = BVerwGE 11, 350 und BSG vom 02.10.1975 - 10 RV 477/74 = BSGE 40, 260 = SozR 3100 § 44 Nr. 5) hinreichend hinreichend geklärt, daß auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung auf die wiederaufgelebte Witwenrente (hier § 1291 Abs. 2 RVO) keine Anrechnung eines fiktiven Unterhaltsanspruchs der Witwe gegen ihren zweiten Ehemann stattfindet, wenn diese durch ein offensichtlich schwerwiegendes ehewidriges Verhalten gemäß § 1579 Nr. 6 BGB einen nachehelichen Unterhaltsanspruch verwirkt hat.